

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-02-06
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer – 280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 802/6.2

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen

Mit Beschluss vom 30. September 2005 hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen beschlossen. (Siehe Amtsblatt Bd. 61 Seite 417 ff.). Auf Grund der Neufassung der Kirchlichen Anstellungsordnung wurde sie als Anlage 4 zur Kirchlichen Anstellungsordnung aufgenommen. Durch Beschluss vom 2. Oktober 2007 hat die Arbeitsrechtliche Kommission noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ferner hat die Arbeitsrechtliche Kommission einen Vertrag über Mitarbeiterfördermaßnahmen beschlossen, der im Amtsblatt Bd. 62 Nr. 24 Seite 629 ff. veröffentlicht wurde.

Zur Erläuterung und besseren praktischen Anwendung der oben genannten Regelung haben die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung und das Arbeitsrechtsreferat des Oberkirchenrats eine Arbeitshilfe zur Arbeitsrechtlichen Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen sowie eine Musterdienstvereinbarung gemäß § 36 MVG sowie Anmerkungen zum Fortbildungsvertrag und zur Musterdienstvereinbarung erarbeitet, die wir nach Beratung im Arbeitsausschuss KAO der Arbeitsrechtlichen Kommission hiermit den Kirchlichen Anstellungsträgern bekannt geben.

Wir empfehlen, die Beratungen mit den Mitarbeitervertretungen vor Ort alsbald aufzunehmen und die Dienstvereinbarung zu beraten und abzuschließen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass auch ohne Abschluss einer Dienstvereinbarung die einschlägigen Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen nach dem MVG im Bereich Fortbildungen (§ 39 lit. c) und d) MVG) zu beachten sind.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

Arbeitshilfe zur Arbeitsrechtlichen Regelung – Anlage 4 einschließlich Anmerkungen zum Fortbildungsvertrag und zur Musterdienstvereinbarung
Musterdienstvereinbarung usw.